

Statuten

der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer e. V. vom 12. September 2018.

§ 1 Organisation und Aufgabe

(1) Die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) ist als mitgliedschaftlich organisierte Vereinigung Teil der Bundestierärztekammer e. V. (BTK). Sie übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) aus.

(2) Aufgabe der ATF ist es, tierärztliche Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit Mitgliedern und Beobachtern der Bundestierärztekammer sowie wissenschaftlichen Vereinigungen und Institutionen organisatorisch zu planen, zu koordinieren und eigene Fortbildungen anzubieten.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der ATF sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder

A. Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied der ATF kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der ATF zu beantragen; sie berechtigt und verpflichtet zur Fortbildung gemäß § 11.

(2) Das ordentliche Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten. Falls das Mitglied der ATF auch Mitglied der DVG ist, kann der Jahresbeitrag reduziert werden.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

(4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der ATF gekündigt werden.

B. Außerordentliche Mitglieder

Studierende der Veterinärmedizin können außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die sonstigen Bestimmungen für ordentliche Mitglieder gelten entsprechend. Mit Erteilung der Approbation geht die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

C. Fördernde Mitglieder

Einzelpersonen, Firmen, Gesellschaften, Verbände und Vereinigungen, die Ziele der ATF ideell und materiell unterstützen, können durch Vorstandsbeschluss als Förderer der Akademie anerkannt werden.

§ 3 Organe

Organe der ATF sind

1. die Delegiertenversammlung der BTK,
2. der Vorstand der ATF,
3. die Mitgliederversammlung der ATF,
4. der Beirat der ATF.

§ 4 Aufgaben der Delegiertenversammlung der BTK

Die Delegiertenversammlung der BTK beschließt auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirates der ATF über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung von Änderungen der Statuten,
2. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes,
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
4. Feststellung der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Auflösung der ATF.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand der ATF besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglied des Vorstandes der DVG sein soll, und fünf weiteren Mitgliedern. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann nur antreten, wer Mitglied der ATF ist. Die Mitglieder des Vorstandes regeln die Aufgabenverteilung untereinander.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach der Amtszeit des Präsidiums der BTK.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der ATF mit Hilfe einer Geschäftsstelle. Diese ist bis auf weiteres die Geschäftsstelle der BTK.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere,

1. alle Entscheidungen zu treffen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind,
2. alle Maßnahmen durchzuführen, die ihm durch ein anderes Organ zugewiesen werden,
3. Vorschläge für Änderungen der Statuten,
4. Aufstellung des Haushaltsplanvoranschlages, Festsetzung des Jahresbeitrages, Durchführung des Haushaltsplanes,
5. für die tierärztliche Fort- und Weiterbildung Programme zu entwickeln und zu koordinieren, eigene Fortbildungsangebote vorzubereiten und durchzuführen sowie Fortbildungsangebote anderer Träger zu fördern und nach § 10 anzuerkennen,
6. Beschlussfassung über Anträge nach § 13 Abs. 2,
7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern nach § 2 Buchstabe A Abs. 3 Nr. 3.

(5) Der Vorsitzende vertritt die ATF nach außen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die ATF im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

(6) Der Vorsitzende der ATF erhält eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer entscheidet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre anlässlich einer von der ATF durchgeführten oder anerkannten Veranstaltung statt (z. B. Deutscher Tierärztag, Kongress der DVG, Kongress des BPT). Sie ist mindestens 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt anzukündigen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden der ATF geleitet.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Entgegennahme eines Geschäftsberichtes,
2. Entgegennahme des Berichtes über die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 der Statuten,
3. Beratung über Thematik und Gestaltung weiterer Fortbildungsangebote und über die anderen Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 der Statuten.
4. Empfehlung der Auflösung der ATF; diese Beschlussfassung ist nur möglich, wenn 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(4) Im Rahmen der Mitgliederversammlung findet eine öffentliche Sitzung des Beirates statt.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat der ATF setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand der ATF
2. dem Präsidium der BTK,
3. zwei Vertretern der DVG,

(2) Aufgaben des Beirates sind

1. Unterstützung und Beratung des Vorstandes insbesondere in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 4 Nr. 5,
2. Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes an die Delegiertenversammlung der BTK,
3. Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung nach § 2 Buchstabe A Abs. 3 im Falle des Widerspruchs.

(3) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden der ATF einberufen und geleitet.

§ 8 Fachgruppen, Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachgruppen und Arbeitskreise bilden. Im Übrigen können Vorstand und Beirat zu fachlichen Fragen die Fachgruppen der DVG hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Personen mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

§ 9 Bekanntmachung der Fortbildung

(1) Zwecks Planung und Koordinierung der Fortbildungsangebote kann jährlich ein Fortbildungskalender herausgegeben werden. Dieser enthält die vorgesehenen Fortbildungen, soweit sie der Geschäftsstelle der ATF durch die Fortbildungsträger mit Angabe von Ort, Datum und Thematik rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Fortbildungskalender wird Mitgliedern der ATF kostenlos, Nichtmitgliedern zum Selbstkostenpreis überlassen.

§ 10 Anerkennung von Fortbildungsangeboten anderer Fortbildungsträger

(1) Fortbildungsträger, deren Fortbildungsangebote von der ATF als Pflichtfortbildung anerkannt werden sollen, haben dieses unter Vorlage des Fortbildungsprogramms bei der Geschäftsstelle der ATF zu beantragen. Die Mitglieder der BTK können für ihre eigenen Fortbildungsangebote selbst eine ATF-Anerkennung aussprechen. Anträge für Fortbildungsangebote von Mitgliedern der BTK werden gebührenfrei bearbeitet.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

- a) sich die Fortbildung an Tierärztinnen und Tierärzte richtet, in Ausnahmefällen zusätzlich auch an Angehörige anderer Berufe mit akademischer Ausbildung oder Partner des tierärztlichen Berufes,
- b) der Inhalt der Fortbildung der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung oder kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Praxisführung dient,
- c) die Referenten eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff aufweisen,
- d) der Veranstalter aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bietet, dass die Organisation und Durchführung der Fortbildung ohne Mängel erfolgt,
- e) die Fortbildung für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich ist und
- f) die Inhalte der Fortbildung unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter sind. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z.B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.

(3) Im In- und Ausland stattfindende fachbezogene Kongresse, Symposien und Seminare, die von wissenschaftlichen Gesellschaften durchgeführt werden, können auf Antrag des Teilnehmers auf die Pflichtfortbildungszeit nach § 11 angerechnet werden, soweit Art und Umfang der Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung und das Programm belegt werden können.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungen, die von der Bildungskommission der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) oder der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) gemäß der geltenden Richtlinien (GST: R-BPBO; ÖTK: Bildungsordnung) als Fortbildung für Tierärztinnen und Tierärzte zum Nachweis der Fortbildungspflicht anerkannt wurden, kann gemäß Umrechnungsschlüssel (GST: ein Bildungspunkt entspricht drei ATF-Stunden; ÖTK: ein Bildungspunkt entspricht einer ATF-Stunde) ohne Antrag auf die Pflichtfortbildungszeit nach § 11 angerechnet werden, soweit Art und Umfang der Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung und das Programm belegt werden können.

§ 11 Pflichtfortbildungszeit

(1) Die Pflichtfortbildungszeit für ordentliche Mitglieder der ATF beträgt 40 Stunden im Jahr, wobei Über- und Unterschreitungen innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ausgeglichen werden können.

(2) Das ATF-Mitglied ist für die Erfüllung der Fortbildungspflicht selbst verantwortlich.

(3) Die Einladung zu den von der ATF anerkannten Fortbildungsangeboten muss Angaben über die anrechenbaren Stunden enthalten.

(4) Mitglieder der ATF, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet oder ihre Berufsausübung aufgegeben haben, sind an eine Pflichtfortbildungszeit nach Abs. 1 nicht gebunden.

§ 12 Fortbildungsnachweis

Zum Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsangeboten der ATF und an den von der ATF anerkannten Angeboten anderer Fortbildungsträger ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt nach Kontrolle der Teilnahme durch den Fortbildungsträger.

§ 13 Jahresbeitrag und Gebühren

(1) Der Jahresbeitrag ist ein Förderbeitrag, der der Erfüllung der Aufgaben der ATF nach § 1 Abs. 2 und somit den Zielen und Aufgaben der BTK, die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der BTK-Satzung), dient.

(2) Der Jahresbeitrag ist über die Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V. zu entrichten und am 15. Februar fällig.

(3) Mitglieder der ATF können nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beitragsfreiheit beantragen. Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre Berufsausübung aufgeben, können auf Antrag vom Jahresbeitrag befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(4) Die Ermäßigung der Gebühren für alle eigenen und für von der ATF geförderte Fortbildungsangebote beträgt für Mitglieder der ATF bis zu 50 Prozent.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates der ATF erhalten zu den eigenen und den von der ATF geförderten Fortbildungsangeboten freien Zutritt.

§ 14 Reisekosten, Vortragshonorare

(1) Reisekosten der Mitglieder des Vorstandes, der im Einzelfall vom Vorsitzenden beauftragten Personen sowie der Vortragenden bei eigenen Veranstaltungen der ATF sind, soweit kein anderer Kostenträger vorhanden ist, bei der Geschäftsstelle der ATF zu beantragen. Sie werden nach den Sätzen der BTK erstattet. Honorare für Vortragende anlässlich der eigenen Fort- und Weiterbildungsangebote der ATF werden vom Vorstand festgesetzt. Bei von der ATF geförderten Veranstaltungen sind Reisekosten und Honorare nur bis zu den Sätzen für ATF-eigene Fortbildungsangebote förderungsfähig.

(2) Reisekosten der Beiratsmitglieder sind von den entsendenden Organisationen zu tragen. Sie können nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden von der ATF erstattet werden.

§ 15 Haushaltsführung

Für die Haushaltsführung der ATF gilt § 17 der BTK-Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Änderung der Statuten

Anträge auf Änderung der Statuten können nur von Mitgliedern der ATF schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Die Delegiertenversammlung der BTK beschließt darüber auf Antrag des Vorstandes der ATF mit Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Auflösung der ATF

Die Delegiertenversammlung der BTK entscheidet auf Empfehlung der Mitgliederversammlung und auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes der ATF mit Vierfünftelmehrheit über die Auflösung der ATF. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der ATF an die Bundestierärztekammer e. V.

§ 18 Schlussbestimmung

Neben diesen Statuten gelten Satzung und Geschäftsordnung der BTK sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates der ATF.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Sie ersetzen alle bisher veröffentlichten Statuten der ATF.

(Zuletzt geändert gem. Beschluss der BTK-Herbstdelegiertenversammlung am 4. November 2020, veröffentlicht im Deutschen Tierärzteblatt 12/2020 mit In-Kraft-Treten am 1. Dezember 2020.)